

Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (SIGNAL IDUNA AB-RRV Individual 2024)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Reise-Rücktrittskosten- und Reise-Abbruchkosten-Versicherung für eine einzelne Reise (Einzel-Reiseversicherung). Die Allgemeinen Regelungen nach Teil C gelten für die Teile A und B gleichermaßen. Die Erklärungen zu den einzelnen Begriffen aus den Teilen A bis C finden Sie in den Erläuterungen nach Teil D.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Allgemeinen Bedingungen und - wenn mit Ihnen vereinbart - weitere Bedingungen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen sie den Inhalt Ihrer Reise-Rücktrittskosten- und Reise-Abbruchkosten-Versicherung fest. Dies sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später alles Wichtige noch einmal nachlesen, besonders nach einer Krankheit oder einem Unfall.

Wenn eine Krankheit eintritt oder ein Unfall passiert ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Wer ist wer?

- Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.
- Versicherte Person ist jeder, für den Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Das können Sie selbst und andere Personen sein.
- Wir, die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, erbringen die vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis	Seite	Inhaltsverzeichnis	Seite
A Die Leistungen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung	1	C Allgemeine Regelungen (gelten für Teile A und B)	7
B Die Leistungen der Reise-Abbruchkosten-Versicherung	5	D Erläuterungen (gelten für Teile A bis C)	12

A Die Leistungen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Der Versicherungsumfang

A.1 Was ist versichert?

A.1.1 Gegenstand der Versicherung

Wir leisten Entschädigungen aus den in A.1.1.4, A.1.1.5 und in A.2 genannten Gründen bei

- Nichtantritt der Reise / Nichtnutzung des Mietobjektes,
- Umbuchung der Reise,
- verspätetem Antritt der Reise,
- Versäumen eines Anschlussverkehrsmittels,
- Verspätung während eigener Anreise

Wir entschädigen den entstandenen Schaden maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (nach A.3). Es sei denn, nachfolgend ist eine abweichende Summe genannt.

A.1.1.1 Nichtantritt der Reise / Nichtnutzung des Mietobjektes

a) Wir erstatten bei Nichtantritt der Reise bzw. bei Stornierung des Mietobjektes die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement, die bei einer unverzüglichen Stornierung der gesamten Reise bzw. der Anmietung anfallen. Wir leisten bis maximal zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

b) Darüber hinaus ist versichert:

- das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt.
- Voraussetzung: Dieser Betrag muss bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt worden sein.
- Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, müssen wir nur in Höhe eines angemessenen Betrags leisten.
- Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst durch die Stornierung geschuldet werden (siehe dazu unter A.5.3).

c) Bei Teilstornierung des gebuchten und versicherten Doppelzimmers bzw. bei Umbuchung auf ein Einzelzimmer erstatten wir den in Rechnung gestellten

- Mehrpreis bzw.
- den Einzelzimmer-Zuschlag

bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Komplettstornierung anfallen würden. Voraussetzung ist, dass die weitere bei uns versicherte Person, mit welcher das Zimmer geteilt werden sollte, die Reise aus einem versicherten Grund stornieren muss.

d) Wir erstatten die Gebühren für die Visumerteilung bis maximal 100 EUR je Person,

- wenn die Gebühren auf der Buchungsbestätigung ausgewiesen wurden und
- uns ein entsprechender Nachweis der Visumerteilung von der Stelle eingereicht wurde, die das Visum ausstellt.

A.1.1.2 Umbuchung der Reise

a) Wird die gebuchte und versicherte Reise aus einem der in A.2.1 genannten Gründe vor Reiseantritt umgebucht, erstatten wir die vertraglich geschuldeten Umbuchungskosten bis maximal zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise angefallen wären, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

b) Wird die Reise aus anderen als den in A.2.1 genannten Gründen bis spätestens 42 Tage vor Reiseantritt umgebucht, erstatten wir die vertraglich geschuldeten Umbuchungskosten

- bis maximal 40 EUR je versicherte Person bzw.
- bei Objektbuchung bis maximal 40 EUR je Objekt.

A.1.1.3 Verspäteter Antritt der Reise

Bei verspätetem Antritt der Reise

- wegen eines nach A.2.1 versicherten Ereignisses, erstatten wir die nachweislich entstandenen zusätzlichen Kosten der Hinreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel) sowie
- den anteiligen Reisepreis der gebuchten und versicherten und noch nicht genutzten Reiseleistung vor Ort (nach A.3). Voraussetzung ist, dass die Anreise mitgebucht und mitversichert wurde.

A.1.1.4 Wenn ein Anschlussverkehrsmittel versäumt wird

Wenn eine versicherte Person das Anschlussverkehrsmittel wegen

- eines Verkehrsunfalles oder einer Panne des auf der Anreise von der versicherten Person geführten Kraftfahrzeuges oder
- verspäteter Ankunft eines öffentlichen Verkehrsmittels (gemäß Erläuterung in Teil D) um mehr als zwei Stunden (Ankunftszeit am Zielort) versäumt und
- muss sie deshalb die versicherte Reise verspätet fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wir erstatten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Kosten der Hinreise und

- die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten bis zu 150 EUR pro versicherte Person (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel) sowie
- den anteiligen Reisepreis der gebuchten und versicherten und noch nicht genutzten Reiseleistung vor Ort (nach A.3).

Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitgebucht und mitversichert wurde. Sie müssen die Anreise so planen, dass die von der Fluggesellschaft/vom Reiseveranstalter vorgegebene Zeit zum Einchecken eingehalten wird.

A.1.1.5 Verspätungsschutz bei eigener Anreise

Wird das von der versicherten Person auf der Hinreise geführte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Verkehrsunfalles fahruntauglich und muss deshalb die versicherte Reise verspätet fortgesetzt werden, erbringen wir folgende Leistungen:

Wir übernehmen nach Art und Klasse des geführten Kraftfahrzeuges und der gebuchten und versicherten Unterkunft

- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Kosten der Hinreise bis zu 1.500 EUR je Versicherungsfall und
- die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten bis zu 150 EUR pro versicherte Person (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel) sowie
- den anteiligen Reisepreis der gebuchten und versicherten und noch nicht genutzten Reiseleistung vor Ort (nach A.3).

Voraussetzung ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde.

Wenn abweichend von dem genutzten Kraftfahrzeug die Hinreise mit einem anderen Transportmittel erforderlich wird, ersetzen wir die Kosten in der einfachsten Beförderungsklasse.

Alternativ übernehmen wir die Kosten für ein Selbstfahrer-Mietfahrzeug in vergleichbarer KFZ-Klasse maximal bis zu 1.000 EUR. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen der versicherten Person keine weiteren Ersatzeleistungen für die Anreise zu.

A.1.2 Wann leisten wir?

Wir leisten,

- wenn die gebuchte und versicherte Reise bzw. Veranstaltung ganz oder teilweise nicht durchgeführt bzw. besucht werden kann,
- weil die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der im Folgenden aufgeführten Ereignisse betroffen wird.

A.2 Was leistet die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung?

A.2.1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir bieten in dem in A.1 beschriebenen Umfang Versicherungsschutz und leisten Entschädigung unter Berücksichtigung der in A.5 aufgeführten Einschränkungen:

- wenn die planmäßige Durchführung der Reise oder deren Beendigung nicht zumutbar ist,
- weil die versicherte Person selbst oder eine der nachfolgend genannten Personen während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird.

A.2.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person oder eine der in A.2.2 genannten Personen (Risikopersonen) betroffen ist von

- a) Tod;
- b) schwerer Unfallverletzung;
- c) unerwarteter schwerer Erkrankung;

- Bei einer unerwarteten schweren Erkrankung treten überraschend eindeutige Symptome einer Krankheit auf. Diese müssen dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben (z. B. Blinddarmentzündung, Herzinfarkt, Hörsturz, überraschendes Nierenversagen und ähnliches). Überraschend ist die Erkrankung, wenn die betroffene Person sich vorher andauernd wohl gefühlt hat und sie reisefähig war.
- Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder (bei bestehendem Versicherungsvertrag) nach Buchung der Reise erstmals auftritt.

Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung.

Voraussetzung dafür ist, dass die Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder (bei bestehendem Versicherungsvertrag) in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise nicht behandelt wurde. Nicht als Behandlungen zählen Kontrolluntersuchungen;

- Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer,
 - wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung eine ambulante Psychotherapie genehmigt und ein Facharzt für Psychiatrie deren Durchführung in einem Attest bescheinigt oder
 - wenn hierfür eine stationäre Behandlung erfolgt.

Weitere ergänzende Erläuterungen finden Sie in Teil D.

d) dem Verdacht auf eine Covid-19-Infektion oder eine diagnostizierte Covid-19-Infektion.

e) einer persönlichen, häuslichen, unerwarteten Quarantäne (Isolation) in Folge

- einer behördlichen Maßnahme oder
- einer Anordnung durch dazu berechtigte Dritte (z. B. einen Arzt) auf der Basis einer gesetzlich verpflichtenden Grundlage.

Die stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus oder einer anderen Behandlungseinrichtung gilt nicht als häusliche Quarantäne (Isolation).

f) der Verweigerung des Boardings oder der Beförderung durch das Reiseunternehmen (z. B. Flughafenpersonal) oder des Betretens des versicherten Mietobjektes durch berechtigte Dritte (z. B. Vermieter) wegen des Verdachts auf eine Covid-19-Infektion.

Weitere ergänzende Erläuterungen hierzu finden Sie im Teil D.

g) einer Impfunverträglichkeit;

h) einer Schwangerschaft, die den Reiseantritt nicht möglich oder nicht zumutbar macht. Das können Komplikationen bei einer bestehenden Schwangerschaft sein oder die Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn;

i) dem Bruch von Prothesen oder einer unerwarteten Lockerung von implantierten Gelenken. Andere Maßnahmen an Hilfsmitteln wie zum Beispiel an Brillen oder Hörgeräten sind kein Grund für einen Reiserücktritt.;

j) dem unerwarteten Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;

k) einem unerwarteten Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;

l) einem Schaden am Eigentum der versicherten Person durch

- Feuer oder Explosion,
- Leitungswasser oder
- Elementarereignisse wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben oder
- eine vorsätzliche Straftat eines Dritten.

Der Schaden muss erheblich sein. Oder die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson muss zwingend anwesend sein für die Feststellung des Schadens. Erheblich ist ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500 EUR übersteigt;

m) dem Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen;

n) der unerwarteten Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson. Dabei muss es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden handeln. Die betroffene versicherte Person bzw. mitreisende Risikoperson muss bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet gewesen sein und die Bundesagentur für Arbeit muss der Reise zugestimmt haben.

Nicht versichert sind:

- die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeder Art sowie
- die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schule bzw. des Studiums.

o) Diebstahl des Reisepasses oder Personalausweises, sofern das Dokument für die Reise zwingend erforderlich ist und Ersatz nicht rechtzeitig beschafft werden kann.

A.2.1.2 Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person und für die im Einzelnen genannten Personen bei

a) einem Arbeitsplatzwechsel,

- wenn die Versicherung abgeschlossen wurde, bevor der Wechsel eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses und des Arbeitgebers bekannt war,
- und die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt, Maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen Tätigkeit.

Nicht versichert ist die Versetzung und Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.

Versichert sind hierbei die versicherte Person und - im Falle einer gemeinsamen Reise - deren versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte gemäß C.1.2.2.1.;

b) konjunkturbedingter Kurzarbeit

- über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten und
- mit einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Brutto-Arbeitsentgelts um mindestens 35 %.
- Voraussetzung: der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen dem Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.

Versichert sind hierbei die versicherte Person und - im Falle einer gemeinsamen Reise - deren versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte gemäß C.1.2.2.1.;

c) dem unerwarteten Beginn des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen sozialen Jahres. Vorausgesetzt:

- der Termin kann nicht verschoben werden und
- die Stornokosten werden nicht von einem anderen Kostenträger übernommen.

Versichert ist hierbei die versicherte dienstleistende Person.;

d) der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul-, Berufsschul- oder Universitäts-/Fachhochschul-Ausbildung.

Das gilt nur,

- wenn die Reise bereits vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht worden war und
- der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder
- innerhalb von 14 Tagen nach dem geplanten Reiseende stattfinden soll.

Versichert ist hierbei

- die versicherte Person und
- im Falle einer gemeinsamen Reise deren versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte gemäß C.1.2.2.1,
- die minderjährigen Kinder oder
- die Eltern einer minderjährigen versicherten Person
- unter der Voraussetzung, dass diese Angehörigen ebenfalls versichert wurden.;

e) Wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt: Vor Beginn der versicherten Reise wird der Schüler/die Schülerin nicht versetzt oder scheidet, z. B. wegen Schulwechsels, aus dem Klassenverband aus. Versichert ist hierbei der versicherte Schüler/die versicherte Schülerin.;

f) der unerwarteten Adoption eines minderjährigen Kindes oder der unerwarteten Aufnahme eines minderjährigen Pflegekinde. Versichert sind hierbei die versicherten Adoptiv- bzw. Pflegeeltern und ihre minderjährigen Kinder.;

g) der Einreichung einer Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung: des entsprechenden Antrages) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner. Hierunter versichert sind

- die versicherte Person und ihr Partner gemäß C.1.2.2.1 sowie
- die minderjährigen Kinder, Geschwister der versicherten Person, sofern diese Angehörigen ebenfalls versichert wurden.;

Ebenfalls versichert ist eine unerwartete gerichtliche Ladung, wenn das zuständige Gericht einer Verschiebung des Termins aufgrund der gebuchten Reise nicht zustimmt.

Hierunter versichert sind

- die versicherte Person und
- im Falle gemeinsamer Reise deren versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte gemäß C.1.2.2.1
- und die minderjährigen Kinder.

h) der unerwarteten und schweren Erkrankung, schweren Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod eines im Haushalt der versicherten Person lebenden und zur Reise angemeldeten Hundes oder Katze. Es gelten die Bestimmungen und Pflichten gemäß A.6.

A.2.2 Versicherte Risikopersonen

Risikopersonen im Umfang von A.2.1 sind neben der versicherten Person

d) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind:

- der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte gemäß C.1.2.2.1,
- ihre Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder,
- Eltern, Adoptiv-, Stief und Pflegeeltern,
- Geschwister, Großeltern, Enkel,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.

e) Tanten, Onkel, Neffen und Nichten gelten nur in einem Fall nach A.2.1.1 a) (Todesfall) als "Angehörige" im Sinne dieser Bedingungen;

f) die Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige nach A.2.2 a) einer versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);

g) die Personen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige nach A.2.2 a).

Haben mehr als fünf Personen (bei Familien nach dem Tarif zu C.1.2.2: mehr als zwei Familien) gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen nach A.2.2 a) und der Partner nach C.1.2.2.1 der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander. Mitreisende Angehörige nach A.2.2 a) gelten immer als Risikopersonen.

A.3 In welcher Höhe leisten wir?

In Bezug auf die Art und Klasse der Beförderung, der Unterkunft und Verpflegung richtet sich unsere Erstattung immer nach der Qualität, die ursprünglich für die Reise gebucht und versichert wurde.

Wenn die Rückreise abweichend von der gebuchten Reise mit dem Flugzeug angetreten werden muss, ersetzen wir nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse.

Als Höchstbetrag sämtlicher Erstattungen nach den Teilen A und B gelten die vertraglich geschuldeten Rücktritts- bzw. Abbruchkosten, die bei unverzüglicher Stornierung bzw. Abbruch der Reise angefallen wären. Wir erstatten maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Es sei denn, in den Bedingungen sind abweichende Erstattungssummen für bestimmte Leistungen vereinbart.

A.4 Was ist nicht versichert?

Über die in C.4 genannten Ausschlüsse hinaus leisten wir auch dann nicht im Rahmen dieser Versicherung,

A.4.1 wenn die schwere Erkrankung nach A.2.1.1 c) den Umständen nach aufgetreten ist

- als psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugzeugunglück oder eine Naturkatastrophe
- oder auf Grund der Furcht vor derartigen Ereignissen;

A.4.2 bei Suchtkrankheiten;

A.4.3 wenn der versicherten Person oder einer Risikoperson eine Abreise, Einreise, Weiter- oder Durchreise aufgrund behördlich angeordneter

- lokaler (z. B. Wohngebäude-Komplex, Schiff),
- regionaler (z. B. Stadtteil, Stadt oder Landkreis) oder
- überregionaler (mehr als eine Stadt oder einen Landkreis betreffend)

Quarantänemaßnahmen oder Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen nicht möglich ist beziehungsweise nicht erlaubt wird.

A.4.4 wenn eine Quarantäne angeordnet wird, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson wissentlich zuvor in ein staatlich deklariertes Risikogebiet gereist oder aus einem derartigen Risikogebiet gekommen ist.

A.4.5 wenn aufgrund von Einreisebestimmungen unmittelbar nach Einreise in das Reiseland, Kosten durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen entstehen.

A.4.6 wenn bereits gebuchte Reiseleistungen aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantänemaßnahme nicht mehr in Anspruch genommen werden können bzw. ausfallen.

A.4.7 wenn die Ein- oder Ausreise bzw. Beförderung aus persönlichen und individuellen Gründen verweigert wird, die die versicherte Person oder eine Risikoperson zu vertreten hat (z. B. ein für die Einreise vorgeschriebener Covid-19 Test wurde nicht rechtzeitig durchgeführt).

A.4.8 wenn eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung eintritt, die in den letzten sechs Monaten vor Vertragsabschluss bzw. Reisebuchung (bei bereits bestehendem Vertrag) behandelt wurde. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;

A.4.9 für Stornoentgelte, die der Reisevermittler erst aufgrund der Stornierung der Reise erhebt. Das können z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren sein.

A.4.10 für sonstige Bearbeitungsgebühren; z. B. Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaften, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind;

A.4.11 für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;

A.4.12 für Gebühren von Banken oder Kreditinstituten (z. B. Auslandseinsatzentgelte), die nicht explizit auf der Buchungsbestätigung aufgeführt sind oder erst im Nachhinein erhoben werden;

A.4.13 für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden;

A.4.14 für Kosten der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des auf der Reise geführten Kraftfahrzeuges oder sonstige Kosten (z. B. Reparaturkosten);

A.4.15 für Abschussprämien bei Jagdreisen;

A.4.16 für sämtliche Ersatzansprüche, die Beförderungsunternehmen zustehen, weil die versicherte Person ein unplanmäßiges Abweichen von der geplanten Reiseroute verursacht hat (z. B. eine Notlandung).

Leistungsfall

A.5 Welche besonderen Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Über die in C.9 genannten Pflichten hinaus müssen Sie als Versicherungsnehmer bzw. muss die versicherte Person Folgendes tun:

A.5.1 Sie müssen nach Eintritt des Versicherungsfalles aus einem der in A.2.1 genannten Gründe die Reise bzw. das Mietobjekt **unverzüglich stornieren**, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Das gilt auch für Erkrankungen oder Verletzungen, die bei üblichem Heilungsverlauf zum Reisezeitpunkt auskuriert sein sollten;

A.5.2 Sie müssen uns den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Original-Stornokosten-Rechnung einreichen. Wird ein Mietobjekt storniert, auch eine Bestätigung des Vermieters, dass er das Objekt nicht weitervermittelt hat;

A.5.3 Sie müssen uns bei

- einer schweren Verletzung durch Unfall,
- einer unerwarteten schweren Erkrankung,
- einer Impfunverträglichkeit oder
- einer Schwangerschaft

eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten übersenden. Das ärztliche Attest muss spätestens bis zum Abbruch der Reise beim Arzt am Aufenthaltsort eingeholt werden;

A.5.4 Im Falle einer diagnostizierten Covid-19-Infektion müssen Sie uns eine ärztliche Bescheinigung oder einen positiven Test (von offiziell anerkannten Teststationen) einreichen;

A.5.5 Im Falle einer persönlichen, häuslichen, unerwarteten Quarantäne (Isolation) müssen Sie uns:

- eine Bestätigung der Behörden über den Grund und die Dauer der Quarantäne bzw.
- die Anordnung durch dazu berechtigte Dritte (z. B. ein Arzt) und Mitteilung der gesetzlichen Grundlage mit Datum der Erkrankung, Diagnose oder Feststellung (z. B. Verordnung) für die Quarantäne einreichen;

A.5.6 Wenn Ihnen die Beförderung oder das Betreten des Mietobjekts verweigert wird, müssen Sie uns eine Bestätigung eines dazu berechtigten Dritten (z. B. der Flughafenverwaltung, des Vermieters) einreichen. Darin muss der Zeitpunkt und der Grund für die Verweigerung angegeben sein;

A.5.7 Wenn Sie die Reise nicht wie geplant durchführen oder sie beenden, müssen Sie uns unverzüglich unterrichten. Dabei müssen Sie die Hin-/Rückreisekosten möglichst gering halten;

A.5.8 Sie müssen bei verspätetem Antritt der Reise unverzüglich die Buchungsstelle unterrichten und, entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit wählen;

A.5.9 Sie müssen uns die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels oder des Zubringerfluges durch eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens mit Angabe der Verspätungsdauer samt der geleisteten Entschädigung der Fluggesellschaft nachweisen. Dazu müssen Sie uns auch das Fahr- bzw. Flugticket oder den Boardingpass vorlegen;

A.5.10 Sie müssen uns die Fahruntauglichkeit des auf der Reise geführten Kraftfahrzeuges nachweisen. Sie müssen uns auch geeignete Nachweise über den Unfall bzw. die Autopanne (z. B. polizeilicher Unfallbericht, Bericht der Pannenhilfe) vorlegen. Und Sie müssen entsprechend der Art und Klasse des genutzten Kraftfahrzeuges die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit wählen;

A.5.11 Wenn Ihnen in den Ziffer A.5.7 bis A.5.10 genannten Fällen zusätzliche Kosten entstehen, müssen Sie uns dazu Originalbelege einreichen;

A.5.12 Wenn Sie während der Kreuzfahrt stationär behandelt werden, müssen Sie uns eine Bescheinigung über die Dauer der stationären Heilbehandlung mit der ärztlichen Bescheinigung vorlegen;

A.5.13 Sie müssen uns den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitteilen. Sie müssen uns jede gewünschte sachdienliche Auskunft erteilen und uns alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung stellen. Dazu gehören insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten über:

- Krankheiten oder Verschlechterungen von Krankheiten,
- Unfälle,
- Impfunverträglichkeit,
- Schwangerschaft,
- Bruch von Prothesen

sowie bei Tod die Einreichung einer Sterbeurkunde.

A.5.14 Psychische Erkrankungen müssen Sie uns durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachweisen;

A.5.15 Sie müssen zustimmen, dass wir bei Bedarf ein fachärztliches Attest über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit der planmäßigen Durchführung der Reise einholen. Dem Arzt müssen Sie die dafür erforderliche Untersuchung gestatten;

A.5.16 Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie uns auf unser Verlangen durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachweisen, z. B. in dem Sie

- a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichen oder zustimmen, dass wir eine Bestätigung des Arbeitgebers darüber einholen;
- b) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis einreichen;
- c) bei Schaden am Eigentum sowie bei Diebstahl des Reisepasses oder Personalausweises geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll) einreichen;
- d) bei Wiederholungsprüfungen eine entsprechende Bescheinigung der Schule, Universität/Fachhochschule oder des Colleges einreichen.

A.5.17 Sie müssen uns die geforderten Nachweise, wie z. B. Rechnungen, Bescheinigungen, Belege im Original einreichen. Rechnungskopien müssen Sie die Bestätigung des Ausstellers der Rechnung beifügen. Haben Sie das Original einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, benötigen wir eine Rechnungskopie mit einem Vermerk der anderen Institution über die erhaltenen Leistungen. Diese werden unser Eigentum.

A.5.18 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
Es gelten die Regelungen nach C.10 entsprechend.

A.6 Wie hoch muss die Versicherungssumme sein und was gilt im Falle einer Unterversicherung?

A.6.1 Die Versicherungssumme je versichertem Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich der ggf. bei Buchung anfallenden Vermittlungsentgelte entsprechen (Versicherungswert). Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

A.6.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (besteht also eine Unterversicherung), leisten wir nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

B Die Leistungen der Reise-Abbruchkosten-Versicherung

Für die Reise-Abbruchkosten-Versicherung gelten die Bestimmungen in A.1 bis A.7 entsprechend, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes geregelt ist.

Versicherungsumfang

B.1 Was ist versichert?

B.1.1 Organisation der Rückreise

Über unser 24-Stunden-Notfall-Telefon organisieren wir auf Wunsch die Weiter- bzw. Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise aus einem der in A.2.1.1 a) bis o) genannten Gründe nicht planmäßig weiterführen bzw. beenden kann.

B.1.2 Gegenstand der Versicherung

Wir leisten Entschädigungen aus den in B.1.2.1 bis B.1.2.9 und in A.2.1.1 a) bis o) genannten Gründen bei

- außerplanmäßiger Beendigung der Reise,
- verlängertem Aufenthalt wegen Transportunfähigkeit,
- Unterbrechung der Reise,
- verspätetem Antritt der Rückreise,
- Elementarereignissen während der Reise.
- Versäumen eine Anschlussverkehrsmittels,
- Verspätung während eigener Rückreise,
- Verpassen des Anschlussfluges.

B.1.2.1 Außerplanmäßige Beendigung der Reise

- a) Kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht planmäßig beendet werden, leisten wir Entschädigungen für die entstandenen zusätzlichen Kosten der Rückreise. Diese müssen Sie uns nachweisen. Darüber hinaus erstatten wir die dadurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten), sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist. Die Erstattung dieser Kosten ist begrenzt auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Reise und setzt voraus, dass An- und Abreise mitgebucht und versichert wurden.
- b) Bei Abbruch der gebuchten und versicherten Reise wegen eines unter A.2.1.1 a) bis o) genannten Ereignisses innerhalb der ersten Hälfte, maximal jedoch in den ersten acht Reisetagen, erstatten wir den Reisepreis bis maximal zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Bei Abbruch der gebuchten und versicherten Reise wegen eines unter A.2.1.1 a) bis o) genannten Ereignisses ab der zweiten Reisehälfte, spätestens aber ab dem neunten Reisetag, ersetzen wir nur noch den anteiligen Reisepreis für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund des Abbruchs der Reise nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet. Wir leisten keine Erstattung nach b) und c), wenn es sich bei der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung um eine reine Flugleistung handelt. Die Leistung berechnet sich aus dem Gesamtreisepreis.

Lassen sich die Kosten für die einzelnen Reiseleistungen (z. B. Pauschalreisen) nicht ermitteln, ersetzen wir stattdessen die Kosten für die nicht genutzten Reisetage nach folgender Formel:

Entschädigung = Anzahl der nicht genutzten Reisetage / Gesamtanzahl der Reisetage (einschließlich An- und Abreisetag) x Reisepreis.

Wir erstatten nicht:

- die Kosten für Heilmittel,
- die Kosten eines Krankenrücktransports,
- die Kosten für eine Begleitperson sowie
- die Überführungskosten im Todesfall.

B.1.2.2 Tod, unerwartete schwere Erkrankung oder schwerer Unfall am Urlaubsort

Bei Tod, unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall einer versicherten Person am Urlaubsort entschädigen wir Sie für:

- a) nachgewiesene zusätzliche Aufwendungen der versicherten Person für Unterkunft und Verpflegung (nicht jedoch Heilmittel) bei einem zwingend notwendigen verlängerten Aufenthalt am Urlaubsort und
- b) die zusätzlichen Rückreisekosten (nicht aber Überführungskosten im Todesfall), die für die außerplanmäßige Rückreise der versicherten Person nachweislich entstanden sind, wenn die versicherte Reise nicht planmäßig beendet werden kann. Wir ersetzen dann auch die dadurch unmittelbar verursachten weiteren Mehrkosten (z. B. für Übernachtung und Verpflegung, nicht jedoch für Heilmittel).

Wir leisten diese Entschädigungen auch dann, wenn die planmäßige Beendigung der Reise für die versicherte Person nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist.

Voraussetzung ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert war.

B.1.2.3 Unterbrechung der Reise

Bei Unterbrechung der Reise wegen eines unter A.2.1.1 a) bis o) genannten Ereignisses ersetzen wir

- a) die Kosten für gebuchte und versicherte, von der versicherten Person aufgrund der notwendigen Reiseunterbrechung aber nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und
- b) bei einer Rundreise oder Kreuzfahrt die notwendigen Beförderungskosten (Nachreisekosten), die die versicherte Person aufwenden muss, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen wurde, wieder zur Reisegruppe zu gelangen. Die Erstattung dieser Kosten ist begrenzt auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Reise und setzt voraus, dass An- und Abreise mitgebucht und versichert wurden.

B.1.2.4 Verspäteter Antritt der Rückreise

Bei verspätetem Antritt der Rückreise

- wegen eines nach A.2.1.1 a) bis o) versicherten Ereignisses oder
- weil die versicherte Person wegen der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt

erstaten wir die nachweislich entstandenen zusätzlichen Kosten der Rückreise (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel).

Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne von Satz 1 sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge.

Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten:

- Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie
- Mietwagen und Taxis.

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert worden war.

B.1.2.5 Elementarereignisse während der Reise

Wenn die versicherte Reise wegen Feuer, Explosion oder Elementarereignissen (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben) nicht planmäßig beendet werden kann, erstaten wir insgesamt bis maximal 5.000 EUR für:

- a) die dadurch unmittelbar verursachten Mehrkosten eines zwingend notwendigen verlängerten Aufenthaltes am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung (nicht jedoch Heilmittel) und

- b) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) für die außerplanmäßige Rückreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel) der versicherten Person.

Voraussetzung ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde.

B.1.2.6 Was ist, wenn Sie ein Anschlussverkehrsmittel versäumen?

Versäumen Sie das Anschlussverkehrsmittel wegen

- eines Verkehrsunfalles oder einer Panne des auf der Rückreise von der versicherten Person geführten Kraftfahrzeuges oder
- verspäteter Ankunft eines öffentlichen Verkehrsmittels (gemäß den Erläuterungen in Teil D) um mehr als zwei Stunden (Ankunftszeit am Zielort) und müssen Sie deshalb die versicherte Rückreise verspätet fortsetzen, dann leisten wir folgende Entschädigungen:

Wir übernehmen

- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Kosten der Rückreise und
- die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten bis zu 150 EUR pro versicherte Person (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel) (nach A.3).

Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitgebucht und mitversichert wurde. Die Rückreise ist nachweislich so zu planen, dass die von der Fluggesellschaft/vom Reiseveranstalter vorgegebene Zeit zum Einchecken eingehalten wird.

B.1.2.7 Verspätungsschutz bei eigener Rückreise

Wird das von der versicherten Person auf der Rückreise geführte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Verkehrsunfalles fahruntauglich und kann deshalb die Rückreise nicht planmäßig beendet werden, erbringen wir folgende Leistungen:

Wir übernehmen nach Art und Klasse des geführten Kraftfahrzeuges und der gebuchten und versicherten Unterkunft

- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Kosten der Rückreise bis zu 1.500 EUR je Versicherungsfall und
- die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten bis zu 150 EUR pro versicherte Person (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel) (nach A.3).

Wenn abweichend von dem genutzten Kraftfahrzeug die Rückreise mit einem anderen Transportmittel erforderlich wird, ersetzen wir die Kosten in der einfachsten Beförderungsklasse.

Alternativ übernehmen wir die Kosten für ein Selbstfahrer-Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse maximal bis zu 1.000 EUR. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen der versicherten Person keine weiteren Ersatzleistungen für die Rückreise zu.

B.1.2.8 Verspätungsschutz während der Weiterreise

Haben Sie

- im Rahmen einer einzigen Buchung mehr als zwei Flüge gebucht und
- versäumen Sie wegen der verspäteten Ankunft des Zubringerfluges den ursprünglich gebuchten Anschlussflug um mehr als zwei Stunden (Ankunftszeit am Zielort) und
- müssen Sie deshalb die Weiterreise verspätet fortsetzen, dann leisten wir folgende Entschädigungen:

Wir ersetzen

- die nachweislich notwendigen Kosten für die Neubuchung des Anschlussfluges zum ursprünglich gebuchten Zielort bis zu 1.500 EUR je Versicherungsfall und
- die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten bis zu 200 EUR pro versicherte Person, wenn der nächstmögliche Anschlussflug erst am folgenden Tag erreicht werden kann (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel).

Voraussetzung ist, dass die Zubringer- und die Anschlussflüge mitgebucht und versichert wurden.

Zudem müssen die Flüge nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan stattfinden und von einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft durchgeführt werden.

Dabei sind die vorgegebenen Mindestumsteigezeiten einzuhalten. Auch müssen die Vertragsbedingungen des Reiseveranstalters/der Fluggesellschaften erfüllt werden.

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

B.1.2.9 Krankentagegeld während der Kreuzfahrt

Wird die versicherte Person während der versicherten Kreuzfahrt krankheits- oder unfallbedingt stationär behandelt, erhält sie ein Krankentagegeld in Höhe von 50 EUR pro Tag. Voraussetzung ist, dass sie durchgängig auf einer Krankenstation verbleibt. Wir zahlen das Krankentagegeld ab Beginn der stationären Behandlung, für höchstens sechs Tage.

Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt und für Heilbehandlungen.

B.2 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall liegt vor,

- wenn die gebuchte und versicherte Reise bzw. Veranstaltung nicht planmäßig durchgeführt oder beendet werden kann,
- weil die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der unter A.2.1.1 a) bis o) genannten Ereignisse betroffen wird.

C Allgemeine Regelungen

Versicherungsfähigkeit und Versicherungsumfang

C.1 Wer kann versichert werden?

C.1.1 Wer kann sich versichern?

Versichern können sich alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem die Personen behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

C.1.2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind:

- die im Versicherungsschein, -nachweis oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder
- der im Versicherungsschein bzw. -nachweis beschriebene Personenkreis,

für die/den der vereinbarte Beitrag bezahlt wurde.

C.1.2.1 Tarif „Einzelperson“

Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Person.

C.1.2.2 Tarif „Familie“ bei der Einzel-Reiseversicherung

Als Familie gelten:

- zwei in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene (Sie als Versicherungsnehmer und ihr Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin gemäß C.1.2.2.1) und
- bis zu sieben unverheiratete Kinder (unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

C.1.2.2.1 Neben Ihnen als Versicherungsnehmer sind versichert ihr

- Ehepartner oder
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bzw. vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten oder
- Lebensgefährtin bei Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes.

C.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

C.2.1 Bei der Versicherung für eine Reise

C.2.1.1 Versicherungsschutz in der Welt

Bei Vereinbarung einer weltweiten Absicherung gilt der Versicherungsschutz während der Wirksamkeit des Vertrages grundsätzlich weltweit und rund um die Uhr.

C.2.1.2 Versicherungsschutz in Europa

Bei Vereinbarung einer europaweiten Absicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Reisen in den geographischen Grenzen Europas einschließlich Kanarische Inseln, Madeira und Azoren.

C.3 Versicherte Reise

C.3.1 Versicherungsschutz besteht für die aktuell gebuchte und versicherte Reise bzw. das versicherte Reisearrangement im vereinbarten Geltungsbereich und Zeitraum. Sie müssen die Versicherung für die gesamte Reisedauer abschließen.

C.3.2 Eine "Reise" im Sinne dieser Bedingungen ist die vorübergehende Abwesenheit der versicherten Person

- von ihrem ständigen Wohnort oder
- von dem Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte in Deutschland
- zu dem gebuchten und versicherten Aufenthaltsort der Urlaubs- bzw. Geschäftsreise.

C.3.3 Was gilt bei Reisen innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren ständigen Wohnsitz oder Ihre Arbeitsstätte haben?

Fahrten, Gänge und Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

Nicht versichert sind berufliche Reisen von Außendienst-Mitarbeitern

- im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie
- in einem Staatsgebiet, in dem der Mitarbeiter einen zusätzlichen Wohnsitz hat.

C.3.4 Als „eine Reise“ gelten alle Reisebausteine und einzelnen Reiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt sind und genutzt werden. Wird die erste Teilleistung in Anspruch genommen, so gilt die Reise insgesamt als angetreten. Die Reise endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.

C.4 Wann entfällt der Versicherungsschutz?

In den folgenden Fällen müssen wir nicht leisten:

C.4.1 Wenn Sie bzw. eine versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbeiführen;

C.4.2 Wenn Sie bzw. eine versicherte Person uns nach Eintritt eines Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;

C.4.3 Wenn wir eine Erstattung abgelehnt haben und Sie den Anspruch auf Leistung nicht gerichtlich geltend machen.

C.4.4 Neben den in den Teilen A und B aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen sind generell nicht versichert:

C.4.4.1 die Gefahren von

- Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen sowie
- terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen,
- Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

C.4.4.2 Schäden, die eine versicherte Person bei Reisen in oder durch Staaten erleidet, auf deren Gebiet bereits eines der in C.4.4.1 genannten Ereignisse herrscht oder dessen Ausbruch absehbar war;

C.4.4.3 Schäden, die eine versicherte Person bei der aktiven Teilnahme an einem der unter C.4.4.1 genannten Ereignisse erleidet;

C.4.4.4 Schäden, die einer versicherten Person bei Reisen in und durch Staaten entstehen, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland (AA) zum Zeitpunkt der Einreise vor den Gefahren gewarnt hat, die dem Schaden zugrunde liegen. Dies gilt nicht, wenn die Reisewarnung wegen Covid-19 ausgesprochen wurde.

C.4.4.5 Versicherungsschutz besteht,

- a) wenn die versicherte Person während der Reise unerwartet von einem in C.4.4.1 genannten Ereignis betroffen ist und nicht aktiv daran teilnimmt. Wenn das Ereignis nach C.4.4.1 vor Ort bereits herrscht oder sein Eintritt absehbar war, gilt dies nicht als unerwartet.

b) wenn das AA erst nach Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung für das jeweilige Gebiet ausspricht und sich die Gefahr, vor der gewarnt wird, erst dann verwirklicht. Die in der Reisewarnung genannten Gefahren können zum Beispiel sein:

- Kriegs-/Bürgerkriegshandlungen,
- andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der inneren Sicherheit, zum Beispiel Terrorismus,
- erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, wie die Möglichkeit einer schweren Erkrankung am Reiseziel, oder
- Naturkatastrophen wie Hochwasser, Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das Reiseziel unmöglich machen.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn der Warnung des AA oder nach Eintritt eines unter C.4.4.1 genannten Ereignisses auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

C.4.4.6 die Gefahren von Streik oder sonstigen Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Arbeitsunruhen);

C.4.4.7 die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit allgemein gefährlicher Wirkung. Das gilt ohne Rücksicht auf andere an der Gefahr beteiligte Ursachen;

C.4.4.8 die Gefahren der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

C.4.4.9 die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand. Dies gilt nicht für Eingriffe von hoher Hand im Zusammenhang mit einer persönlichen und individuell angeordneten Quarantäne-Maßnahme. Auch nicht im Zusammenhang mit einer persönlichen und individuellen Verweigerung der Einreise gemäß A.2.1.1 d) bis f);

C.4.4.10 Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen entstehen;

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.

Rennen sind solche Wettfahrten oder dazu gehörende Übungsfahrten, bei denen es auch darauf ankommt, Höchstgeschwindigkeiten zu erreichen;

C.4.4.11 die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, wenn diese auf die Parteien des Versicherungsvertrages direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind;

C.4.4.12 Expeditionen, sofern nicht etwas anderes mit unserer Hauptverwaltung in Dortmund vereinbart wurde.

Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

C.5 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Sie müssen den Versicherungsschutz für die gesamte Reisedauer abschließen. Er tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie nach C.7.2 oder C.7.4

- vor Reiseantritt bzw.
- bei der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung innerhalb der Abschlussfrist

gezahlt wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) und mit Zahlung der Prämie für die gebuchte Reise.

Auch wenn Sie die Prämie gezahlt haben, kommt der Vertrag nicht zustande, wenn die Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht eingehalten werden. In diesem Fall erhalten Sie den gezahlten Beitrag zurück.

Der Versicherungsabschluss muss bei Buchung der Reise, spätestens jedoch 30 Tage vor Antritt der Reise vorgenommen werden. Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn muss der Versicherungsabschluss sofort, spätestens jedoch am dritten Werktag nach der Buchung erfolgen.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

C.6 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er beendet werden?

C.6.1 Grundsatz

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

C.6.2 Vertragsdauer bei der Einzel-Reiseversicherung

Der Versicherungsschutz endet zum Ablauf des Versicherungsvertrages bzw. mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise. Er muss nicht gekündigt werden.

C.6.3 Beendigung der Versicherung bei Tod / Verzug ins Ausland

Der Vertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers oder mit seinem Wegzug aus Deutschland. Die versicherten Personen haben dann das Recht, den Vertrag unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Diese Erklärung muss uns gegenüber innerhalb eines Monats nach dem Tod oder dem Wegzug des Versicherungsnehmers abgegeben werden. Bei Tod oder Wegzug einer versicherten Person endet nur das Versicherungsverhältnis der versicherten Person.

C.6.4 Kündigung nach Versicherungsfall

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, können Sie und wir den gesamten Vertrag oder die Versicherung für einzelne versicherte Personen kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform zugehen.

C.6.4.1 Wenn Sie kündigen

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll.

C.6.4.2 Wenn wir kündigen

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Sie wird aber frühestens mit Beendigung der versicherten Reise wirksam.

C.7 Zahlung der Versicherungsbeiträge (Prämie)

C.7.1 Prämie

Die Prämie kann je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalprämie) oder durch Jahresprämie (laufende Prämie) entrichtet werden. Bei jährlicher Prämienzahlung ist die Prämie - entsprechend der Zahlungsweise - jährlich im Voraus zu entrichten.

C.7.1.2 Versicherungssteuer

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer. Sie müssen die Versicherungssteuer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe entrichten. Wir weisen diese Steuer in der Prämienrechnung aus.

C.7.2 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

C.7.2.1 Die erste oder einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Sie müssen sie zahlen, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten.

C.7.2.2 Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

- Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, gelten die Bestimmungen nach C.7.4.
- Wenn Sie mit Kreditkarte zahlen, gilt die Prämie mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt.
- Wenn Sie auf einem anderen Weg zahlen, z. B. per PayPal oder Sofort-Überweisung, gilt die Prämie mit positiver Autorisierung bzw. Zahlungseingang bei uns als gezahlt.

C.7.2.3 Wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen

Tritt der Versicherungsfall ein und haben Sie zu diesem Zeitpunkt die erste oder einmalige Prämie noch nicht bezahlt, dann müssen wir nicht leisten. Wir müssen trotzdem leisten, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie müssen wir Sie gesondert in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben. Sonst müssen wir trotzdem leisten.

C.7.2.4 Rücktritt

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem Zeitpunkt zahlen, der nach C.7.2.1 maßgeblich für die Fälligkeit der Zahlung ist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das geht, solange Sie die Zahlung noch nicht vorgenommen haben.

Unser Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hatten.

C.7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

C.7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Folgeprämien sind zu dem Zeitpunkt fällig, der im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegeben ist. Sie müssen diese zu diesem Zeitpunkt zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt geleistet haben.

C.7.3.2 Zahlungsfrist/Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

C.7.3.2.1 Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständigen Prämie zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von 14 Tagen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.7.3.2.2 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Prämien noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie jedoch keine Schuld an der verspäteten Zahlung trifft, müssen wir trotzdem leisten.

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Prämien nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir können diese Kündigung bereits aussprechen, wenn wir die Zahlungsfrist festlegen. Sie wird aber erst mit dem Fristablauf wirksam und nur, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt haben. Darauf müssen wir Sie hinweisen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständige Folgeprämie zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Wenn in der Zeit nach dem Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist und bis zu Ihrer Zahlung Schadenereignisse eintreten, haben Sie für diese keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung:

Haben Sie mit uns die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart und sind Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug, dann werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Darüber hinaus können wir für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

C.7.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

C.7.4.1 Haben Sie mit uns vereinbart, dass die Prämie von einem Konto eingezogen werden soll, dann gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie einem berechtigten Einzug nicht widersprechen.

C.7.4.2 Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihre Schuld nicht abgebucht werden kann?

Die Zahlung gilt auch dann noch als rechtzeitig, wenn Sie nach unserer in Textform abgegebenen Aufforderung unverzüglich zahlen.

C.7.4.3 Was geschieht, wenn Sie schuld sind, dass der fällige Beitrag nicht abgebucht werden kann? Zum Beispiel weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben?

Dann können wir für die Zukunft eine andere Zahlungsweise verlangen. Sie müssen allerdings erst zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform auffordern.

C.7.5 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir nur Anspruch auf einen Teil der Prämie. Und zwar den Teil, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt nicht, soweit durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Ihre Obliegenheiten (Pflichten)

C.8 Was müssen Sie uns vor Vertragsabschluss anzeigen?

C.8.1 Angaben über gefahrerhebliche Umstände müssen vollständig und richtig sein

Vor dem Abschluss des Vertrages müssen Sie uns alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die bedeutsam sind für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme

in Textform stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

C.8.2 Was kann passieren, wenn ich die Pflicht zur Anzeige verletze?

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

C.8.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn Sie die Pflicht zur Anzeige

- weder vorsätzlich
- noch grob fahrlässig

verletzt haben.

Wir können auch bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Pflicht zur Anzeige nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch geschlossen hätten, wenn wir die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände gekannt hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht.

C.8.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch geschlossen hätten, wenn wir die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände gekannt hätten.

C.8.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch geschlossen hätten, wenn wir die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände gekannt hätten, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Bestandteil des Vertrages, wenn wir das verlangen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir bei einer Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

C.8.3 Voraussetzung für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem uns die Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, bekannt geworden ist.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

C.8.4 Anfechtung

Wenn Sie unsere Entscheidung, den Vertrag anzunehmen, durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst haben, können wir den Vertrag auch anfechten.

Wir haben dann Anspruch auf den Teil der Prämie für die Zeit, die der Vertrag bestand, bis die Anfechtung wirksam geworden ist.

C.8.5 Was müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eintritt?

Wenn wir Sie dazu auffordern, müssen Sie besonders gefahrdrohende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Dies gilt nicht, wenn die Beseitigung unter Berücksichtigung Ihrer und unserer Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt immer als besonders gefahrdrohend.

C.9 Was müssen Sie tun, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist?

Sie und die versicherten Personen müssen nach Eintritt des Versicherungsfalles Folgendes tun:

C.9.1 Wenn wir es verlangen, müssen Sie uns Beginn und Ende jeder Auslandsreise nachweisen;

C.9.2 Sie müssen Dritte von der Schweigepflicht nach § 213 Versicherungsvertragsgesetz entbinden und sie ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

C.9.3 Sie müssen uns wegen der Ansprüche nach C.14 von eventuell weiteren bestehenden Reiseversicherungen unverzüglich zu unterrichten.

C.10 Was geschieht, wenn Sie Ihre Obliegenheiten verletzen?

C.10.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in C.9 oder in den Teilen A und B geregelten Pflichten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit können wir unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

C.10.2 Wann müssen wir trotzdem leisten?

Anders als in C.10.1 beschrieben gilt:

Wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war, müssen wir leisten. Dies gilt nicht, wenn Sie bzw. die versicherte Person die Pflicht arglistig verletzen.

Fälligkeit, Währung

C.11 Wann sind unsere Leistungen fällig?

C.11.1 Die Leistungen sind fällig, wenn

- Sie uns die nach A.6 erforderlichen Nachweise übersandt haben und
- wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

C.11.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn:

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben, aber
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige feststellen lässt.

Der Vorschuss darf nicht höher als die voraussichtliche Mindestleistung sein.

Bei der Berechnung dieser Frist zählt der Zeitraum nicht mit, in dem die Feststellungen infolge Ihres Verschuldens nicht beendet werden können.

C.11.3 Wir haben unsere Pflicht zur Leistung erfüllt, wenn wir die Leistung an Sie ausgezahlt haben. Entschädigungen für eine mitversicherte Person können wir nur dann an diese auszahlen, wenn Sie uns hierzu Ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben. Wenn uns diese nicht vorliegt, zahlen wir die Leistungen an Sie aus.

C.12 In welcher Währung zahlen wir die Leistungen?

C.12.1 Die Versicherungsleistungen zahlen wir in Euro.

C.12.2 Kosten, die in ausländischer Währung entstanden sind, rechnen wir in EUR um. Das geschieht zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen. Als Kurs des Tages gilt der offizielle EUR-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Es gibt Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt wurden. Für diese gilt der Kurs gemäß "Devisenkursstatistik" nach dem jeweils neuesten Stand. Diese werden von der Deutschen Bundesbank mit Sitz in Frankfurt/Main veröffentlicht. Haben Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben, so gilt dieser Kurs. Das müssen Sie uns durch den Beleg einer Bank nachweisen.

Mehrfachversicherung / Ansprüche gegen Dritte

C.13 Mehrfachversicherung, Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen

Was gilt, wenn bei der SIGNAL IDUNA Gruppe mehrere Versicherungen gegen dieselbe Gefahr bestehen?

In der Schadenversicherung liegt dann eine Mehrfachversicherung vor, wenn Sie mehrere Versicherungsverträge gegen dieselbe Gefahr abgeschlossen haben. Darüber hinaus:

- müssen entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen
- oder die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, muss aus anderen Gründen höher sein als der Gesamtschaden.

Auch wenn eine Mehrfachversicherung besteht, leistet die SIGNAL IDUNA Gruppe insgesamt nur einmal Ersatz bis maximal zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten.

C.14 Wie werden Ansprüche gegen andere Versicherer oder gegen Dritte behandelt?

C.14.1 Fremdversicherungen

Wenn im Versicherungsfall für dieselbe Gefahr auch noch Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag unserem Vertrag vor. Sie können wählen, wem Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Versicherungsfall, werden wir in Vorleistung treten und den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

C.14.2 Gesetzliche Leistungsträger:

Wenn die versicherte Person im Versicherungsfall

- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Rentenversicherung,
- Heilfürsorge oder Unfallfürsorge

beanspruchen kann, gehen diese Ansprüche unserer Leistungspflicht vor. Wir leisten in diesem Fall nur für solche Aufwendungen, die trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

C.14.3 Übergang von Ansprüchen

C.14.3.1 Haben Sie oder die versicherte Person Ansprüche gegen Dritte (z. B. Fluggesellschaften, Fremdversicherungen, gesetzliche Leistungsträger oder Personen)? Dann gehen diese im gesetzlichen Umfang auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzt haben.

C.14.3.2 Wenn erforderlich, müssen Sie oder die versicherte Person diese Ansprüche formell an uns abtreten.

C.14.3.3 Wir müssen nicht leisten, wenn wir aus einem solchen Anspruch oder Recht hätten Ersatz erlangen können. Dies gilt aber nur, wenn Sie oder die versicherte Person diesen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgeben, ohne dass wir dem zugestimmt haben.

Weitere Bestimmungen

C.15 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

C.15.1 Mitteilungen

Richten Sie alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an unsere Hauptverwaltung in Dortmund. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

C.15.2 Anschriftenänderung/Namensänderung

Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt haben, reicht zur Wirksamkeit einer Erklärung, die wie Ihnen gegenüber abgeben müssen, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Dies gilt entsprechend auch dann, wenn sich Ihr Name ändert.

C.16 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

C.16.1 Gesetzliche Verjährung

Sie müssen uns Ihre Ansprüche innerhalb von drei Jahren melden. Danach sind die Ansprüche verjährt und wir leisten nicht mehr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs informiert ist oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte informiert sein können.

C.16.2 Aussetzung der Verjährung

Wenn Sie einen Anspruch bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung in Textform erhalten.

C.17 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

C.17.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

C.17.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: www.versicherungsombudsmann.de; Telefon: 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

C.17.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Telefon: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

C.17.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

C.18 Welches Gericht ist zuständig?

C.18.1 Bei Klagen gegen uns

Für Klagen gegen uns ist örtlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Daneben ist auch zuständig das Gericht am Sitz unserer Hauptverwaltung in Dortmund oder am Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C.18.2 Bei Klagen gegen Sie

Für Klagen gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Verlegen Sie nach dem Vertragsschluss Ihren Wohnsitz

- in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, oder
- in einen Staat, der kein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Vertragsstaaten),
- oder ist Ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt,

dann, ist das Gericht am Sitz unserer Hauptverwaltung in Dortmund oder am Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

C.19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D Erläuterungen

Reise

Als Reise gilt die vorübergehende Abwesenheit der versicherten Person

- von ihrem ständigen Wohnort oder
- von dem Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte in Deutschland
- zu dem gebuchten und versicherten Aufenthaltsort der Urlaubs- bzw. Geschäftsreise.

Fahrten, Gänge und Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

Nicht versichert sind berufliche Reisen von Außendienst-Mitarbeitern

- im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie
- in einem Staatsgebiet, in dem der Mitarbeiter einen zusätzlichen Wohnsitz hat.

Eine Reise

Als „eine Reise“ gelten alle Reisebausteine und einzelnen Reiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Das ist jede konkret gebuchte und versicherte Reiseleistung (Pauschalreise, Individualreise, Gruppenreise, Selbstfahrerreise mit Unterkunft, Ferienwohnungsmiete). Hierzu gehören Reisebausteine, Rundreisen, Zusatzprogramme, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt sind. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten (Teil-)Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten (Teil-)Leistung. Eigene Reiseleistungen wie z. B. eine selbst durchgeführte Fahrt zum eigenen Ferienhaus, sind keine gebuchte Reise.

Hinreise

Ist die Reise zum Aufenthaltsort. Die Hinreise endet mit der Ankunft am Zielort / Urlaubsort.

Reisedauer

Die Reise beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten (Teil-)Leistung und endet mit der letzten (Teil-)Leistung.

Reiseleistung

Reiseleistungen sind:

- die Buchung einer einzelnen Transportleistung zum Urlaubsort oder zurück. Das kann z. B. ein Flug, eine Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt sein.
- die Buchung einer Objektmiete vor Ort. Das kann z. B., ein Hotelzimmer, eine Ferienwohnung, ein Wohnmobil oder Hausboot sein.
- oder die Buchung einer anderen touristischen Leistung.

Mietobjekt

Diese Reiseform ist zu wählen, wenn nur der Mietpreis einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Wohnmobils oder -wagens, eines Hausbootes, eines Mietwagens, der gecharterten Yacht oder nur der Reisepreis des Autoreisezuges und der Fähre (ohne jede Zusatzleistung wie z. B. Anreise, Verpflegung oder Skipass) versichert werden soll. Hinweis: Maßgeblich für die Berechnung des Beitrages ist der Beitrag pro Objekt. Dieser ist nicht durch die Anzahl der Personen zu teilen. Trotzdem sind alle Namen der Mitreisenden anzugeben.

Reiseveranstalter

Reiseveranstalter ist eine natürliche oder juristische Person, der zwei oder mehrere Hauptreiseleistungen zu einem Pauschalpreis anbietet und die Reise im eigenen Namen erbringt.

Reisepreis

Ist das Entgelt, das der Veranstalter für seine Leistung erhebt. Die vereinbarte Versicherungssumme muss stets dem Gesamtreisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Zusatzprogramme sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Vertraglich geschuldete Stornokosten

Die „vertraglich geschuldeten“ Stornokosten einer Reise sind Kosten, die in Folge der Absage einer gebuchten Reise anfallen. Dies sind bei

- Pauschalreisen die pauschale bzw. konkrete Stornoentschädigung nach § 651h BGB
- Geschäftsbesorgungsverträgen mit dem Reisebüro mögliche Rücktrittskosten
- Beherbergungsverträgen Stornokosten des Hotels oder des Vermieters einer Ferienwohnung
- Beförderungsverträgen Stornokosten eines Busunternehmens.

Die Rücktrittskosten müssen in ursächlichem Zusammenhang mit der Reise stehen. Das heißt, sie müssen reisespezifisch sein. Nicht versichert sind beispielweise Kosten, die Sie aufgewendet haben, um die Reise zu stornieren.

Umbuchungsgebühren

Das sind Gebühren, die der Veranstalter / Vertragspartner fordert, wenn die gebuchte Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umgebucht wird.

Reisevermittlungsentgelt

Ist das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt. Dieser Betrag muss bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt werden.

Urlaubsort

Urlaubsort ist grundsätzlich der Ort einer Reise, an welchem Sie einen Aufenthalt gebucht und versichert haben. Urlaubsort ist als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Dabei eingeschlossen sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zu Ihrem Heimatort.

Antritt der Reise

Eine Reise ist angetreten, wenn eine der gebuchten Reiseleistungen ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird. Das kann z. B. die Übernahme der gebuchten Ferienwohnung sein. Mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Leistung ist die gesamte Reise mit allen ihren Einzelleistungen angetreten. Bei einer Pauschalreise ist das z. B. Rail & Fly oder die Zugfahrt

Die Reise ist angetreten, bei

- Flugreisen mit dem Beginn des Eincheckens des Gepäcks (bzw. Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Versicherten am Reisetag),
- Hotel- oder Clubaufenthalt mit der Zuweisung des Zimmers und dem Bringen des Gepäcks dorthin,
- Schiffsreise mit dem Einchecken auf dem Schiff,
- Busreisen mit Betreten des Busses,
- Bahnreise mit Einsteigen in den Zug,
- Mietwagen/Wohnmobil mit Übernahme des Mietwagens oder eines Wohnmobils bei Autoreise,
- Anreise mit dem eigenen Pkw mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung (z. B. mit der Übernahme der gebuchten Ferienwohnung)
- vorzeitiger Anreise mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Bestehen jedes Pauschalreisevertrages das Zimmer geräumt werden müsste.

Ist eine Transferleistung (z. B. bei einer Pauschalreise Rail & Fly bzw. Zugfahrt) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn, Bus).

Abbruch der Reise

Ein Abbruch der Reise liegt vor, wenn die Nutzung der gebuchten Reiseleistung vorzeitig gänzlich aufgegeben wird. Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn Sie oder die versicherte Person den Aufenthalt am Zielort endgültig beenden und nach Hause zurückreisen.

Versicherungsnehmer

Unser Versicherungsnehmer sind Sie. Sie haben den Versicherungsvertrag mit uns.

Versicherte Person

Ist entweder im Versicherungsschein namentlich genannt oder sie gehört zum dort beschriebenen Personenkreis (z. B. Familienangehöriger).

Risikopersonen

Risikopersonen sind Personen, die neben den versicherten Personen einen Versicherungsfall auslösen können. Folgende Personen und Personengruppen gehören zum Kreis der Risikopersonen:

- die **Angehörigen** der versicherten Person (siehe Angehörige);
- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
- diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.

Haben mehr als 5 Personen (bei Familien mehr als 2 Familien) gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Partner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

Angehörige

Als Angehörige gelten:

- Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner,
- Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft,
- Ihre Kinder, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder,
- Ihre Eltern, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern,
- Geschwister,
- Ihre Großeltern und Enkel,
- Ihre Schwiegereltern, Schwäger und Schwiegerkinder.

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

Ständiger Wohnsitz

Als Wohnsitz ist der räumliche Mittelpunkt der Lebensverhältnisse einer natürlichen Person maßgebend.

Unerwartete schwere Erkrankung

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2:

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung. Voraussetzung dafür ist, dass diese Erkrankung in den letzten 6 Monaten vor Abschluss der Versicherung bzw., bei bestehendem Vertrag vor Buchung der Reise, nicht behandelt worden ist.

Fall 3:

Wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise, für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, zählen nicht als Behandlung. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Fall 4:

Wird eine Covid-19-Infektion diagnostiziert, leisten wir auch dann, wenn keine oder nur eine geringe gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt.

Beispiele für schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend):

- Der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit bescheinigt,
- Die ärztlich bescheinigte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann.
- Wegen dieser ärztlich bescheinigten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion wird vom behandelnden Arzt die Reiseuntauglichkeit festgestellt.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Abbruchkosten-Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde vom Arzt bescheinigt. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen und der behandelnde Arzt rät zur vorzeitigen Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Unfall / Unfallverletzung

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Das Unfallereignis führt zu einer der folgenden Unfallverletzungen:

- Bruch (vollständige Zusammenhangstrennung) eines Knochens oder
- vollständige Zerreißen eines Muskels, einer Sehne, eines Bandes oder einer Kapsel.

Verkehrsunfall

Ein Unfall im Sinne der Bedingungen ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Panne

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden.

Eingriffe von hoher Hand

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt (z. B. die Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere).

Elementarereignisse

Das sind im Sinne der Bedingungen: Feuer, Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge.

Keine öffentlichen Verkehrsmittel sind:

- Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/-flügen verkehren, sowie
- Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

Unverzüglich

Etwas muss ohne schuldhaftes Zögern erledigt werden.